



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR KATHOLISCHE THEOLOGIE

Lehrstuhl für Moraltheologie

**Prof. Dr. Rupert M. Scheule**

Universitätsstraße 31  
D-93053 Regensburg  
0049-941-943-3804  
ur.de/theologie/moraltheologie  
rupert.scheule@ur.de

### **Stellungnahme zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum §217 StGB vom 26.02.2020**

Das lange erwartete heutige Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum §217 StGB ist kein Beitrag zu einer humaneren Gesellschaft.

Wenn das Gericht in der Urteilsbegründung schreibt, das allgemeine Persönlichkeitsrecht schließe nicht nur die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen, sondern auch »hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen«, verkennt es, was es für diese »Dritten« bedeutet, Suizidhilfe anzubieten und zu leisten. Es ist weit mehr als die Anerkennung der Freiheit eines Suizidenten. Der Suizidhelfer muss dem Suizidenten folgen in dessen vernichtendes Urteil über sein Leben. Der Suizidhelfer macht es, indem er bei der Selbsttötung hilft, zu seinem eigenen Urteil. In einer wirklich humanen Gesellschaft darf aber niemand über *das Leben eines anderen* urteilen, dass es besser beendet werden solle. Diese soziale Dimension der Suizidhilfe scheint das Gericht ganz zu verkennen. Ausführlich traktiert es stattdessen den Zusammenhang von Würde, Selbstbestimmung und Suizid und suggeriert damit, das zu Fall gebrachte Gesetz hätte den Suizid als solchen kriminalisiert. Das ist nicht der Fall.

Darüber hinaus neigt die Urteilsbegründung zumindest passagenweise zur Verklärung des Suizids, etwa wenn das selbstverfügte Ende nicht als Problem für die unverlierbare Würde, sondern als, »wengleich letzter, Ausdruck von Würde« dargestellt wird. Darf man vor dem Hintergrund dieses Urteils eigentlich noch versuchen, jemanden, der sich von einem Dach in die Tiefe stürzen will, vom Suizid abzuhalten?

Zu wenig Aufmerksamkeit schenken die Verfassungsrichter jedenfalls den Zwangslagen aus Schmerz, Verzweiflung und Lebensüberdruß, die vielfach zu einem Suizidwunsch führen. Vor diesen zu schützen, verlangt die Würde des Menschen eigentlich. Die Verzweiflung zu beseitigen, nicht den Verzweifelten, muss das Ziel einer humanen Gesellschaft bleiben.

Das Urteil fordert den Gesetzgeber geradezu auf, eine geschäftsmäßige Suizidhilfe zu ermöglichen. Damit dürften sich jetzt die Vorgänge des Jahres 2012 wiederholen. Vor acht Jahren stellte die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger einen Gesetzesentwurf vor, der nur die gewerbs-, nicht aber die geschäftsmäßige Suizidhilfe unter Strafe stellte. Die einschlägigen sog. »Sterbehilfe-Vereine« tilgten daraufhin sofort jeden Hinweis auf die Kommerzialität ihrer Angebote und waren sehr schnell dafür gerüstet, unter »Geschäftsmäßigkeitsbedingungen« organisierte Suizidhilfe zu leisten. Diese Vereine kehren mit dem heutigen Tag zurück in die Startlöcher. Ab sofort sind nicht nur Vereinszwecke wie Brauchtumpflege oder der gesellige Austausch über die Kaninchenzucht erlaubt, sondern auch der Vereinszweck »Suizidhilfe«. Das Gericht scheint dies für ganz normal zu halten. Das ist Anlass zur Beunruhigung.

Eichenzell, 26.02.2020

Rupert M. Scheule